

Hinweise zur Nutzung von Filmbeiträgen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken

➤ **Was darf ich und was darf ich nicht?**

Die urheberrechtlichen Regelungen sind von den Nutzern der ERF-Angebote zu beachten. Um Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten urheberrechtlichen Regelungen zum Umgang mit den ERF-Angeboten an die Hand zu geben, haben wir die wichtigsten Regelungen nachstehend aufgeführt.

➤ **Darf ich ERF-Inhalte zum privaten Gebrauch vervielfältigen? Wo liegen die Grenzen?**

- Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist erlaubt. Gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 UrhG sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.
- Nicht zulässig ist danach die berufliche Nutzung.
- Ebenfalls nicht zulässig ist eine Nutzung der Inhalte zu Erwerbszwecken, z.B. zum Verkauf.
- Zudem dürfen nur wenige Kopien angefertigt werden. Je nach Nutzungsart liegt die Grenze bei drei Exemplaren.
- Die Nutzung von ERF-Hörfunksendungen mit oder ohne Musik sowie von Fernsehsendungen zum zeitversetzten Konsum im privaten Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis ist zulässig.
- Wird ein Bild-/Tonträger (Video, DVD) genutzt, darf eine Vervielfältigung allerdings nur von einer rechtmäßig erworbenen Vorlage erfolgen.
- Die Herstellung von Bild-/Tonträgern durch einen Dritten ist nur dann zulässig, wenn diese unentgeltlich erfolgt. Kopiersandfirmen kommen daher nicht in Betracht.

➤ **Als Mitwirkende/r bei einer ERF-Produktion habe ich ein Belegexemplar bekommen. Darf ich dieses -oder Teile davon- in einer Informations-DVD über meine Arbeit verwenden?**

- Ein solches „Belegexemplar“ darf lediglich zum privaten Gebrauch außerhalb des beruflichen Bereichs genutzt werden.
- Die Bearbeitung bzw. Einbindung von Sequenzen einer Beleg-DVD in andere Programme und Filme ist nicht erlaubt. Für eine solche weitere Verwendung eines Belegexemplars wird das Bearbeitungsrecht bzw. das „Klammerteilauswertungsrecht“ benötigt. Diese Rechte werden mit der Aushändigung eines Belegexemplars vom ERF nicht übertragen.
- Es ist auch nicht erlaubt, die Beleg-DVD auf die eigene Homepage einzustellen. Zulässig ist es jedoch, einen Link auf die Mediathek des ERF und die dort befindliche Sendung zu setzen.

- **Darf ich ein Foto von einer ERF-Internetseite auf meine private Homepage kopieren?**
 - Das Kopieren von Fotos ist eine heikle Angelegenheit, wenn es sich nicht ausnahmsweise um ein ERF-eigenes Foto handelt. In allen anderen Fällen ist das Recht beim Fotografen bzw. der betreffenden Foto-Plattform auf eigene Verantwortung einzuholen.
 - Ausnahmsweise können ERF-eigene Fotos **mit der vorherigen Zustimmung** des ERF mit einem Quellenhinweis am Foto genutzt werden. Die Nennung hat dann wie folgt auszusehen: „Foto: ERF/Name des Mitarbeiters/www.erf.de/“

- **Darf ich Fernseh- und Radiobeiträge des ERF in der Gemeinde wiedergeben?**
 - Bei Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gottesdiensten) handelt es sich meist um öffentliche Veranstaltungen. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen“ bzw. der „öffentlichen Zugänglichmachung von Inhalten aus dem Internet“ (vgl. § 22 UrhG) betroffen. Betroffen sein kann zudem das Recht der öffentlichen Vorführung (vgl. § 19 IV UrhG). Diese Rechte müssen beim Urheber bzw. Rechteinhaber eingeholt werden. Handelt es sich ausnahmsweise um eine private Veranstaltung (z.B. Hauskreisveranstaltung mit einem begrenzten Personenkreis) ist eine Nutzung von ERF-Inhalten ausnahmsweise ohne gesonderte Zustimmung der ERF möglich.
 - Die öffentliche Vorführung einer privaten Kopie ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Angebote mit Musik. Ist in dem Beitrag Musik enthalten (auch als Hintergrundmusik), so muss die Nutzung für jede öffentliche Veranstaltung der GEMA (Bezirksdirektion) gemeldet werden. Die Kirchen haben meist mit der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, die von den einzelnen Gemeinden zur kostengünstigen Abgeltung der Musiken genutzt werden können.

- **Darf ich eine gekaufte DVD, auf der sich ein Programm des ERF befindet, in meiner Gemeinde über einen Videobeamer abspielen?**
 - Grundsätzlich nicht, weil diese Nutzung über das Home-Video-Recht hinausgeht. Auch ist zu bedenken, dass auf der DVD-Inhalte vorhanden sein können, für die der ERF nicht die Rechte besitzt.
 - Betroffen ist das öffentliche Vorführrecht (§ 19 IV UrhG.) Im Übrigen sind die Hinweise im Vor- und Abspann der DVD zu beachten.
 - Gemeinden können die öffentliche Vorführung von gekauften DVDs komplett über die christliche Lizenzagentur CCLI (www.ccli.de) lizenzieren lassen. Allerdings ist eine solche Lizenz nicht gewerblich. Es dürfen also keine Eintrittsgelder oder andere Vergütungen für das Zeigen eines Filmes verlangt werden. Ein ähnliches Lizenzsystem bietet die MPLC (www.mplc-film.de) mit ihrer Schirmlizenz an.

- **Darf ich einen Artikel aus dem Magazin ANTENNE in einem Gemeindebrief abdrucken?**
 - Der Abdruck, z.B. in einem Gemeindebrief, bedarf der vorherigen Zustimmung des ERF. Ggf. ist die Zustimmung des bzw. der Autor/-in einzuholen. Auch kann zuvor eine Abstimmung mit der zuständigen Redaktion erforderlich sein.
 - Die freigegebenen Texte dürfen nicht verändert werden. Außerdem ist am Ende des Abdrucks auf den Rechteinhaber und die Quelle hinzuweisen (z.B. ©2023 ERF/Quelle: ANTENNE 01/02 2023).

- **Ich habe aus einer ERF Radiosendung einen christlichen Song mitgeschnitten. Darf ich diesen auf meiner privaten Website als Hintergrundmusik abspielen?**



- Der ERF kann hierfür keine Zustimmung erteilen. Wird auf einer Website Musik abgespielt, ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung vom Rechteinhaber bzw. der GEMA einzuholen.
- **Darf ich ERF-Content auf meiner privaten Homepage ganz oder teilweise zeigen?**
- Auch hier ist das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ betroffen. Dass es sich um keine gewerbliche Website handelt, ist unbeachtlich. Möchten Sie auf Ihrer Homepage auf den ERF-Content hinweisen, empfehlen wir einen Link auf die Audio- bzw. Mediathek zu setzen. Zur Kennzeichnung des Links können Sie gerne ein freigegebenes ERF-Logo verwenden.
- **Darf ich einen ERF-Beitrag auf YouTube oder Facebook einstellen?**
- Nein, denn der ERF betreibt selbst in verschiedenen sozialen Netzwerken (z.B. YouTube, Tiktok) Social Media-Kanäle und stellt dort einzelne Programme ein.
- **Darf ich auf die Angebote des ERF, die sich z.B. auf erf.de befinden, über Facebook & Co. hinweisen ?**
- Gegen das Setzen eines Links bestehen keine Bedenken. Dem ERF ist die Verbreitung seiner Inhalte wichtig. Allerdings darf der Name bzw. die Marke ERF nicht in einem unseriösen Umfeld oder im Zusammenhang mit kommerziellen Angeboten genutzt werden. Zur Vereinfachung dürfen Sie hier gerne ein freigegebenes ERF-Logo verwenden.

Dem ERF ist an der Verbreitung seiner Angebote - unter Beachtung der urheber-rechtlichen Vorschriften - gelegen. Bereits mit dem Setzen eines Links auf den entsprechenden Sendebeitrag helfen Sie mit, die gute Nachricht weiter zu verbreiten

Falls Sie über diesen Katalog hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an: info@erf.de oder 06441 957-1414. Wir sind gerne für Sie da!

Weiterhin viel Freude beim ERF - Sehen und Hören.

© Juli 2023 ERF Medien e. V. - Alle Rechte vorbehalten; Layout07_2021.